



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
in Schleswig-Holstein

A. Problem

Mit dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), (im Weiteren: IHKG-Bund) hat der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz die wesentlichen Rahmenbedingungen unter anderem über die Aufgaben, für die Kammermitgliedschaft und für die Kammerorganisation der Industrie- und Handelskammern (IHKs) vorgegeben. Die Länder dürfen unter anderem gemäß § 12 IHKG-Bund ergänzende landesrechtliche Vorschriften erlassen. In Schleswig-Holstein existiert zwar ein Gesetz über die Industrie- und Handelskammern. Es stammt jedoch aus dem Jahr 1870. Viele Paragraphen wurden 1924 für gegenstandslos erklärt. Das seitdem geltende Gesetz wurde am 31. Dezember 1971 - unverändert - neu bekanntgegeben (im Weiteren IHKG-alt). Von den ursprünglich 49 Paragraphen haben dabei nur noch 13 Paragraphen einen Regelungsinhalt, wobei davon viele Normen entweder nicht mehr im Einklang mit den Vorgaben des IHKG-Bund oder anderer Gesetze stehen oder sich zeitlich überholt haben. Zudem existiert noch ein Gesetz über die Auflösung der Gauwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der Wirtschaftskammer Kiel vom 23. Februar 1954 in der unveränderten Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971, dessen einziger Regelungsinhalt noch darin besteht, die 3 IHKs in Schleswig-Holstein namentlich zu erwähnen.

Den Industrie- und Handelskammern obliegen als Körperschaften des öffentlichen Rechts unter anderem die Aufgaben, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Alle Industrie- und Handelsunternehmen, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, sind verpflichtende Mitglieder der IHKs. Welcher IHK sie

angehören, hängt davon ab, in welchem Bezirk einer IHK das Unternehmen seine Betriebsstätte hat. Bundesweit gesehen gehört flächendeckend jedes Unternehmen einer IHK an.

Anlässlich eines Rechtsstreits hat sich gezeigt, dass es in Schleswig-Holstein ein Unternehmen gibt, das keiner IHK angehört. Hierbei handelt es sich um ein Offshore-Windpark mit dazugehörigem Umspannwerk, der sich in der Nordsee in mittlerer Nähe zu Schleswig-Holstein befindet. Dieser Bereich gehört zur ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), einem Meeresbereich, der völkerrechtlich nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) jenseits des Küstenmeeres bis zum Festlandssockel geht. Küstenmeer und AWZ dürfen ab der Basislinie bis zu 200 Seemeilen betragen. Die AWZ gehört nicht dem Hoheitsbereich des Anliegerstaates an. Der Küstenstaat darf jedoch gemäß der Artikel 55 ff. des SRÜ unter anderem seine Hoheitsrechte in Bezug auf die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken auf die AWZ erstrecken. Mit Zustimmungsgesetz vom 02. September 1994 wurde das SRÜ auf Grundlage von Artikel 59 Abs. 2 GG in die innerstaatliche deutsche Rechtsordnung übernommen. An einem solchen Erstreckungsbefehl im maßgeblichen IHKG-Bund mangle es nach dem nicht veröffentlichten Urteil des VG Schleswig und dem nicht veröffentlichten Beschluss des OVG Schleswig.

Konkret führt das dazu, dass die IHKs gerade in Schleswig-Holstein mit seinem großen Anteil der Windkraft an den erneuerbaren Energien die Interessen der Windenergiewirtschaft nicht angemessen und umfassend vertreten können. Das bildet sich auch in der Vollversammlung der zuständigen IHK ab. Das Gewicht der Branche ist im Verhältnis zu deren tatsächlicher wirtschaftlicher Situation zu gering. Auswirkungen hat das einerseits auf die Anzahl der Verteilung der Sitze in der Vollversammlung, andererseits auf die Energiepolitik als solches. Der Großteil der Wähler der Vollversammlung im Bereich der Energiewirtschaft besteht aus kleinen Unternehmen, zu denen überwiegend die Betreiber von Photovoltaikanlagen auf dem eigenen Hausdach gehören. Unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Kammerangehörigen ist außerdem von Bedeutung, dass die Aufnahme des Offshore-Windunternehmens und die dadurch eingehenden

Beiträge praktisch zu einer Beitragssenkung aller übrigen Mitglieder der IHK führen würde, sofern sich die Einnahme- und Ausgabensituation der IHK im Übrigen nicht ändern sollte.

B. Lösung

Das IHKG des Landes von 1870 in der Fassung von 1971 wird vollständig überarbeitet und als neues Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein erlassen (im Weiteren IHKGSH). Es umfasst nur noch 5 Paragraphen, in denen nur das Notwendige geregelt wird. Redundanzen mit anderen Gesetzen werden soweit wie möglich vermieden. Beispielsweise werden keine Regelungen zum „Dienstsiegel“ auf Grundlage von § 12 Absatz 1 Nummer 8 IHKG-Bund wie in anderen IHK-Ländergesetzen aufgenommen. Das entsprechende Landessiegel wird bereits durch das Hoheitszeichengesetz und die Hoheitszeichenverordnung des Landes erfasst. Mit dem neuen IHKGSH wird der durch das IHKG-Bund eingeräumte landesrechtliche Entscheidungsspielraum ausgenutzt. Mit seinen ergänzenden Regelungen werden im Gesetz Konkretisierungen und Klarstellungen sowie Anpassungen an heutiges Rechtsverständnis vorgenommen. Das betrifft auch den Bereich der Zuständigkeiten, die seit Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zu erfolgen haben. Nach vorkonstitutionellem Recht konnten 1870 noch die Errichtung einer IHK durch Genehmigung und die Bezirkseinteilungen durch Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgen, wie in § 2 IHKG-alt ersichtlich.

Im neuen § 1 Absatz 3 IHKGSH erfolgt die gesetzliche Erstreckung des schleswig-holsteinischen IHK-Gesetzes auf die AWZ, indem der Begriff eines Bezirkes einer IHK definiert wird. Zwar obliegt die Gesetzgebungskompetenz für eine solche Erstreckung grundsätzlich dem Bund. Im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz als Teil des Rechts der Wirtschaft auch grundsätzlich durch das IHKG-Bund von 1956 Gebrauch gemacht. Eine Erweiterung der Bezirksdefinition im IHKG-Bund durch Erstreckung auf die AWZ hat er seit Inkorporation des SRÜ in deutsches Recht in 1994 jedoch konkret nicht vorgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat auch nicht absichtsvoll hierzu geschwiegen. Da die

Bezirkserweiterung nicht im Widerspruch zu den sonstigen Regelungen im IHKG-Bund steht, ist es den Ländern verfassungsrechtlich möglich, in ihren IHK-Gesetzen eigene Erstreckungsklauseln für die AWZ zu normieren. Das hat das zuständige Bundeswirtschaftsministerium auf Nachfrage bestätigt.

Im Übrigen ist das Gesetz über die Auflösung der Gauwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der Wirtschaftskammer Kiel vom 23. Februar 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 aufzuheben. Im neuen § 2 IHKGSH werden die drei derzeitigen IHKs in Schleswig-Holstein namentlich genannt.

C. Alternativen

Keine. Das alte Gesetz von 1870 in der Fassung von 1971 beinhaltet noch Regelungen, die nicht mehr zutreffen. Zudem sind viele Paragraphen gegenstandslos geworden. Ohne gesetzlichen Erstreckungsbefehl für die ausschließliche Wirtschaftszone lässt sich keine umfassende Mitgliedschaft in den IHKs begründen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch das Gesetz werden keine zusätzlichen Kosten für die IHKs erzeugt.

2. Verwaltungsaufwand

Mit dem Gesetz werden hauptsächlich innerorganisatorische Regelungen bei den IHKs vorgenommen, die zu keinem erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Die Neufassung des veralteten Gesetzes greift auf gesetzlicher Ebene das auf, was in der Praxis bereits vollzogen wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind mit dem Gesetzentwurf grundsätzlich nicht verbunden, da mit ihm hauptsächlich innerorganisatorische Regelungen bei den Industrie- und Handelskammern vorgenommen werden. Nur mit dem Erstreckungsbefehl für die ausschließliche Wirtschaftszone wird der Bezirk der IHKs erweitert, wodurch Unternehmen, die dort eine Betriebsstätte haben, als Mitglieder der IHK grundsätzlich beitragspflichtig werden, es sei denn, nach der

Beitragsordnung ist eine Beitragsfreistellung vorgesehen. Generell kann es durch die Aufnahme neuer Unternehmen zu einer veränderten Sitzverteilung in der Vollversammlung der IHK kommen. Ihre Aufnahme und die damit einhergehenden möglichen Beitragseinnahmen können zu einer Beitragssenkung aller übrigen Mitglieder der IHK führen, sofern sich die Einnahme- und Ausgabensituation im Übrigen nicht ändern sollte.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Bund hat mit dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Das Land nutzt den im Gesetz eingeräumten Spielraum für ergänzende landesrechtliche Regelungen und normiert zudem Vorschriften, wo ihm die landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz zusteht.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Gemäß § 2 Parlamentsinformationsgesetz ist der Landtag mit Schreiben vom 17. März 2020 über den Gesetzentwurf informiert werden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein (IHKGSH)

§ 1

Kammerbezirk

- (1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Industrie- und Handelskammern durch Landesverordnung Industrie- und Handelskammern zu errichten, aufzulösen oder ihre Bezirke zu ändern, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Finanzgebarung oder zur besseren Durchführung der Kammeraufgaben zweckmäßig ist.
- (2) Werden Bezirke geändert, soll eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Industrie- und Handelskammern erfolgen. Im Streitfall entscheidet das für Wirtschaft zuständige Ministerium.
- (3) Zu einem Bezirk gehört auch der dem Land Schleswig-Holstein zustehende Anteil an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort
 - a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,
 - b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder
 - c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden.

- (4) Neben der Bestimmung der Bezirke sind in der Landesverordnung im Falle geänderter Bezirksgrenzen auch die erforderlichen Übergangsregelungen, insbesondere zur vorläufigen Weitergeltung des Satzungsrechtes, über die Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums und der Geschäftsführung sowie über die Wahl der Vollversammlung, zu treffen.

§ 2

Aufsicht und Aufsichtsmittel

- (1) Zuständig für die Aufsicht nach § 11 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), über
1. die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg,
 2. die Industrie- und Handelskammer zu Kiel,
 3. die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann, falls insbesondere die entsprechend § 122 bis § 127 der Gemeindeordnung geltenden Aufsichtsmittel nicht ausreichen, die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Industrie- und Handelskammer trotz Aufforderung bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das bisherige Präsidium führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor; die Aufsichtsbehörde kann auch einen Beauftragten einsetzen, der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider Organe ausübt.

§ 3

Beiträge und Gebühren

- (1) Die Industrie- und Handelskammern erheben Beiträge, Sonderbeiträge sowie Gebühren und Auslagen und ziehen sie selbst ein.
- (2) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, der Industrie- und Handelskammer auf deren Anforderung die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Besteuerungsgrundlagen mitzuteilen.
- (3) Für die Einziehung und Beitreibung gelten die Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend. Im Übrigen ist die Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Prüfung Jahresabschluss und Landesrechnungshof

- (1) Der Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammer bedarf einer Prüfung. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht. Die Prüfung bezieht die Buchführung ein und erstreckt sich auch darauf, ob der Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung aufgestellt und ausgeführt wurde. Zudem hat in Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts auch eine Prüfung und Darstellung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann Näheres in Prüfungsrichtlinien festlegen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, ob als Abschlussprüfer eine Wirtschaftsprüferin beziehungsweise ein Wirtschaftsprüfer oder die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern die Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen hat.
- (3) Der Landesrechnungshof überwacht die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Industrie- und Handelskammern.

§ 5

Öffentlich bestellte Sachverständige

Im Sinne der § 36 und § 36a der Gewerbeordnung sind die Industrie- und Handelskammern befugt, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Die Zuständigkeit weiterer Behörden bleibt unberührt.

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung bisheriger Vorschriften zur Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

§ 1

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S 182) wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz über die Auflösung der Gauwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der Wirtschaftskammer Kiel in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182) wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Begründung

A. Allgemeines

Das schleswig-holsteinische Gesetz über die Industrie- und Handelskammern von 1870 in der seit 1924 unveränderten Fassung in der Neubekanntmachung von 1971 (GVOBl. Schl.-H. S 182) (IHKG-alt) ist veraltet und nach heutigem Rechtsverständnis nicht mehr zeitgemäß. Es ist aufzuheben und wird durch das neue Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein (IHKGSH) ersetzt. Das neue Gesetz besteht nur noch aus 5 Paragraphen, in denen nur das Notwendige geregelt wird. Redundanzen mit anderen Gesetzen werden so weit wie möglich vermieden. Das IHKGSH nimmt Konkretisierungen und Klarstellungen der bundesrechtlichen Formulierungen im Rahmen des dem Land eingeräumten Entscheidungsspielraumes vor. Insbesondere § 12 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), (im Weiteren: IHKG-Bund) lässt ergänzende landesrechtliche Regelungen zu. Zudem passt sich das IHKGSH mit seinen Formulierungen an heutiges Rechtsverständnis an. Das betrifft auch den Bereich der Zuständigkeiten, die seit Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Gesetz oder aufgrund einer Gesetzes durch Rechtsverordnung zu erfolgen haben. Nach vorkonstitutionellen Recht konnten 1870 die Errichtung einer IHK noch durch Genehmigung und die Bezirkseinteilungen durch Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgen, wie dies in § 2 IHKG-alt zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus gibt es Regelungsbereiche wie beispielsweise das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes, wo das Land eine eigene Gesetzgebungskompetenz innehat.

Da der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG keine Regelungen zur Bezirksdefinition für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone im IHKG-Bund vorgenommen hat, ist es den Ländern erlaubt, eigene Erstreckungsklauseln für die AWZ in ihren IHK-Gesetzen aufzunehmen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (IHKG)

Zu § 1 (Kammerbezirk)

Absatz 1:

In Anwendung des § 12 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 IHKG-Bund können die Länder ergänzende Vorschriften über die Errichtung und Auflösung von Industrie- und Handelskammern (IHKs) sowie von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen sowie die Änderungen der Bezirke bestehender IHKs regeln. Dies ist Ausdruck von Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Länder die Einrichtung von Behörden regeln, sofern sie die Bundesgesetze in eigener Angelegenheit ausführen. Nach dem alten Gesetz über die Industrie- und Handelskammer von 1870 unterlag die Errichtung einer IHK der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Abgrenzung der Bezirke der IHKs sowie deren Auflösung und Zusammenlegung konnten auf Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Nach vorkonstitutionellem Recht konnten Behörden so errichtet und geändert werden. Heutzutage bedarf es neben der gesetzlichen Grundlage einer Zuständigkeitsverordnung. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird in Absatz 1 ermächtigt, über eine Landesverordnung IHKs zu errichten, aufzulösen und deren Bezirksgrenzen zu ändern. Damit ist auch die Möglichkeit verbunden, IHKs zusammenzulegen. Der Bundesgesetzgeber räumt den Ländern bei dem Zuschnitt der IHKs einen großen Spielraum ein. Für jedes Land muss dabei jedoch mindestens eine IHK bestehen. Die betroffenen IHKs selbst sind bei geplanten Änderungen anzuhören. In Abweichung von § 12 Absatz 2 IHKG-Bund wird auf eine Anhörung der Kammerzugehörigen verzichtet. Diese Entscheidung obliegt dem Land gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG. Es kann abweichende Regelungen zum Verwaltungsverfahren treffen. Die jetzigen Bezirksgrenzen der IHK Flensburg, IHK zu Kiel und IHK zu Lübeck gelten auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes fort. Zur Klarstellung wird die Aufsichtsbehörde eine Zuständigkeitsverordnung erlassen.

Auch wenn der Aufsichtsbehörde das Recht zur Veränderung der Behördenstrukturen zusteht, so kann dies nicht voraussetzungslos erfolgen. Immerhin bestehen die IHKs seit fast 150 Jahren. Als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts nehmen sie Angelegenheiten in eigener Regie für die Wirtschaft wahr und verfügen über Sachvermögen und einen größeren Personalbestand. Die Formulierungen „im Interesse einer wirtschaftlichen Finanzgebarung“ oder „zur besseren

Durchführung der Kammeraufgaben“ stehen nicht nebeneinander und lassen sich auch nicht exakt abgrenzen. Sie überschneiden sich teilweise. Mit dem Bezugspunkt auf die Finanzgebarung orientiert sich die Norm vom Wortlaut her an § 3 Absatz 2 IHKG-Bund, wonach der Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung auszustellen und auszuführen ist. Die Kammeraufgaben werden hingegen in § 1 Absatz 1 IHKG-Bund näher ausgeführt. Danach haben die IHKs die Aufgaben, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

Zweckmäßig im Sinne des Absatzes 1 stellt geringere Anforderungen an das Maß der Voraussetzungen für den geänderten Zuschnitt einer IHK. Sie müssen nicht geboten im Sinne einer Notwendigkeit sein. Beispielsweise orientieren sich die Bezirksgrenzen im Regelfall an den Verwaltungsgrenzen der Kreise und kreisfreien Städte. Es kann jedoch im Einzelfall wegen örtlicher Gegebenheiten sinnvoller sein, einen anderen Bezirkszuschnitt vorzunehmen und den Bereich einer anderen IHK zuzuweisen. Dabei werden bei der Abgrenzung der Bezirke insbesondere deren Eigenart und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit von Bedeutung sein. Großräumige Bezirksänderungen, die bis zu IHK-Auflösungen bzw. Zusammenlegungen von IHKs führen können, können aufgrund ihrer Auswirkungen nur als letztes Mittel seitens der Aufsichtsbehörde ergriffen werden. Sollte es wegen zu hoher Kosten für eine IHK immer schwieriger werden, ihre Kammeraufgaben wahrzunehmen, könnte es im Interesse einer wirtschaftlichen Finanzgebarung zweckmäßig sein, eine großflächige Bezirksveränderung vorzunehmen oder sogar eine IHK-Zusammenlegung zu veranlassen. Das wäre der Fall, wenn trotz Kostensenkungsmaßnahmen nur unzureichend Einnahmen generiert werden können, weil die Beitragssteigerungen der kammerangehörigen Unternehmen unverhältnismäßig wären. Im Übrigen können IHKs aus eigener Initiative heraus, Bezirke verändern oder sich zusammenschließen. Dies ist dann zwar nicht geboten, aber zweckmäßig.

Absatz 2:

Im Regelfall führen Bezirksveränderungen zu einer Vermögensauseinandersetzung der betroffenen IHKs. Im Ausnahmefall, wenn die Bezirksveränderung marginal ist, können die Kosten einer Vermögensauseinandersetzung hierzu außer Verhältnis stehen. Dann kann auf eine Vermögensauseinandersetzung verzichtet werden. Sollten sich die beteiligten IHKs ansonsten nicht über eine Vermögenszuordnung einig werden, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Absatz 3:

Alle Industrie- oder Handelsunternehmen gehören nach der bundesrechtlichen Konzeption des IHK-Bund einem Bezirk einer IHK an. Da die AWZ nicht zum Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört, bedarf es nach den nicht veröffentlichten Entscheidungen des VG Schleswig und OVG Schleswig einer gesetzlichen Erstreckung der Regeln des IHKG-Bund auf die AWZ, um zum Beispiel eine Mitgliedschaft von Offshore-Windparkbetreibern zu gewährleisten. Der Bundesgesetzgeber hat nicht von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, eine solche Erstreckung vorzunehmen. Auch hat er sich nicht bewusst gegen eine Erstreckung ausgesprochen. Deshalb steht dem Land im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG das Recht zu, diese Lücke zu schließen. Auf die obigen Ausführungen unter Problem und Lösung wird verwiesen. Die Lückenschließung ist auch erforderlich, weil nur so gewährleistet werden kann, dass die IHKs die Gesamtinteressen der Wirtschaft repräsentieren können, in der Vollversammlung ein proportionales Abbild der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen besteht und sich alle Industrie- und Handelsunternehmen an der Finanzierung der Einrichtung und Tätigkeit der IHKs gemäß § 3 Absatz 2 IHKG-Bund beteiligen.

Die Erstreckung der IHK-Mitgliedschaft erfolgt durch eine Erweiterung des Begriffes „Bezirk“, der in § 2 Absatz 1 IHKG-Bund verwendet wird. Absatz 3 IHKGSH orientiert sich an § 2 Absatz 7 Nummer 1 Gewerbesteuergesetz. Unternehmen, die eine Betriebsstätte in der AWZ haben, sind nach jener Norm gewerbesteuerpflichtig. Betriebsstätten von Offshore Windparkbetreibern unterfallen insofern Absatz 3 Nummer c.

Absatz 4:

Absatz 1 ermächtigt das für Wirtschaft zuständige Ministerium durch Landesverordnung, IHKs zu errichten, aufzulösen und Bezirke zu ändern. Absatz 4 konkretisiert Absatz 1 und ermächtigt das zuständige Ministerium insofern auch, die erforderlichen Übergangsregelungen zu treffen. Da der derzeitige Bezirkszuschnitt der IHKs noch nach vorkonstitutionellem Recht ohne eine Verordnung erfolgte, soll mit der neuen Landesverordnung klarstellend dokumentiert werden, wie sich die drei IHKs örtlich abgrenzen. Sofern es zukünftig zu Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 kommen sollte, kann dies Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Vollversammlung haben. Gleichzeitig muss geklärt werden, ob das Präsidium und die Geschäftsführung wie bisher Regelungen treffen können. Auch unter anderem die Frage, welche Satzungen für den neuen Zuschnitt der Bezirke bzw. der neuen IHKs gelten sollen, muss geklärt sein. Solche Übergangsregelungen werden in der Landesverordnung getroffen werden. Insofern dient die Landesverordnung der Rechtssicherheit.

Zu § 2 (Aufsicht und Aufsichtsmittel)**Absatz 1:**

§ 11 Absatz 1 IHKG-Bund bestimmt, dass die IHKs in Angelegenheiten der Selbstverwaltung der Aufsicht des Landes unterliegen, die darüber zu wachen haben, dass sich die IHKs bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften halten. Zuständigkeiten der IHKs nach anderen Gesetzen wie gemäß § 34 Absatz 1 Gewerbeordnung oder nach § 71 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), werden von § 2 nicht erfasst. Hier ist das für das Fachgesetz zuständige Ministerium Aufsichtsbehörde. Die Aufsicht nach § 11 IHKG-Bund hingegen nimmt in Schleswig-Holstein das für Wirtschaft zuständige Ministerium wahr. Im Absatz 1 werden die derzeitigen IHKs in Schleswig-Holstein namentlich erwähnt. Dies schließt nicht aus, dass es gemäß § 1 Absatz 1 zu Veränderungen kommen kann.

Absatz 2:

Regeln zur Aufsicht gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit finden sich im Landesverwaltungsgesetz bei § 19 LVwG (Fachaufsicht) und § 50 ff. LVwG (Rechtsaufsicht). Zum Umfang der Aufsicht in Selbstverwaltungs-

angelegenheiten wird in § 52 LVwG bereits auf die §§ 122 bis 131 der Gemeindeordnung verwiesen. Dies steht aber unter dem Vorbehalt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Mit dem Absatz 2 soll verdeutlicht werden, auf welche Aufsichtsmittel die Aufsichtsbehörde zurückgreifen kann. Wegen der vergleichbaren Situation mit Gemeinden in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden zur Vermeidung von Redundanzen zunächst die angegebenen Vorschriften der Gemeindeordnung für entsprechend anwendbar erklärt, wobei mit dem „insbesondere“ dabei verdeutlicht werden soll, dass mit dem Verweis die Aufsichtsmittel nicht abschließend aufgezählt werden. Durch die Bezugnahme auf § 127 Gemeindeordnung wird klargestellt, dass auch die Bestellung eines Beauftragten möglich ist, der ein rechtmäßiges Vorgehen einer IHK durchsetzen kann. Auch wenn die Aufsichtsbehörde keinen Beauftragten bestellt, kann sie als stärkstes Aufsichtsmittel die Vollversammlung auflösen. Zuvor hat sie die IHK aufzufordern, sich rechtskonform zu verhalten. Die Aufforderung muss zum Ausdruck bringen, dass die Aufsichtsbehörde ansonsten beabsichtigt, die Vollversammlung aufzulösen. Letztlich wird mit der Aufforderung der IHK letztmalig die Möglichkeit eingeräumt, sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der geltenden Vorschriften zu halten.

Zu § 3 (Beiträge und Gebühren)

§ 3 befasst sich mit den Beiträgen und Gebühren und fußt auf § 12 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und § 3 Absatz 8 IHKG-Bund. Was unter Beiträgen, Sonderbeiträgen, Gebühren und Auslagen zu verstehen ist, ergibt sich aus § 3 IHKG-Bund.

Nach § 3 IHKG-Bund wird zwischen Erhebung, Einziehung und Beitreibung unterschieden. Diese Terminologie unterscheidet sich von der Abgabenordnung, wo die Begriffe Festsetzung (§§ 155 ff. AO), Erhebung (§§ 218 ff. AO) sowie Vollstreckung (§ 249 ff. AO) verwendet werden, wobei unter einer Steuerfestsetzung ein Verfahren verstanden wird, das unmittelbar auf eine verbindliche Entscheidung der Finanzbehörde über den Steueranspruch und über den Steuerschuldner gerichtet ist. Als Erhebungsverfahren (§§ 218 ff. AO) wird der Teil des Besteuerungsverfahrens bezeichnet, in dem die zuvor festgesetzte Steuer durch das Finanzamt erhoben oder erstattet wird. Steuern können nur erhoben werden, wenn sie entstanden, festgesetzt und fällig sind. In dem Abschnitt über das Erhebungsverfahren in der Abgabenordnung ist beispielsweise normiert, wann eine Steuer fällig, unter welchen Bedingungen eine

Steuer gestundet oder erlassen werden kann, wann die Verjährung des Steueranspruchs eintritt oder wann Säumniszuschläge bei verspäteter Entrichtung der fälligen Steuer entstehen. Unter Vollstreckung ist nach § 249 AO die zwangsweise Beitreibung zu verstehen, wenn der Steuerpflichtige die fälligen Steuern nicht fristgemäß entrichtet.

Unter Erheben im Sinne des § 3 IHKG-Bund ist hingegen der verwaltungsinterne Vorgang zu verstehen, in dem die IHK Beiträge, Sonderbeiträge oder Gebühren festsetzt, und der im Steuerrecht entsprechend als Steuerfestsetzung gemäß § 155 AO bezeichnet wird. Das Einziehen im Sinne des § 3 IHKG-Bund entspricht dem Erhebungsverfahren nach § 218 ff AO und die Beitreibung im Sinne des § 3 IHKG-Bund wird in der Abgabenordnung mit Vollstreckung (§ 249 ff AO) bezeichnet.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird in § 3 die Terminologie des § 3 IHKG-Bund übernommen.

Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Erhebung und Einziehung aufgegriffen. Die Erhebungspflicht für Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Auslagen ergibt sich zwar bereits aus § 3 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 IHKG-Bund. Es soll jedoch klargestellt werden, dass IHKs in Schleswig-Holstein nicht generell auf die Erhebung von Beiträgen, Sonderbeiträgen sowie Gebühren und Auslagen verzichten dürfen. Das Recht und die Pflicht zur Einziehung von Beiträgen, Sonderbeiträgen, Gebühren und Auslagen wird in Absatz 1 hingegen konstitutiv auf Grundlage von § 3 Absatz 8 Satz 2 IHKG-Bund bei den IHKs verankert. Nach dieser Norm können die Länder das Verfahren und Zuständigkeiten für die Einziehung (und die Beitreibung) regeln.

Absatz 2:

Für die Erhebung der Beiträge sind die IHKs auf die Mitteilung der vom Finanzamt festgestellten Gewerbeerträge und Zerlegungsanteile angewiesen. Die Heranziehung der gewerbesteuerrechtlichen Grundlagen dient der Vereinfachung und Entlastung des IHK-Beitragsverfahrens durch berechtigte Weitergabe der notwendigen Daten der Finanzämter an die IHKs. Die datenschutzrechtliche Berechtigung zur Anforderung der Bemessungsgrundlagen und Zerlegungsanteile ergibt sich aus § 9 Absatz 2

IHKG-Bund. Durch § 3 Absatz 2 wird klargestellt, dass das Land nicht von seiner Möglichkeit gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 5 IHKG-Bund Gebrauch macht und es deshalb bei der Verpflichtung der Steuerveranlagungsbehörden zur Mitteilung der für die Festsetzung, also der Erhebung im Sinne des § 3 Absatz 3 IHKG-Bund, der Beiträge erforderlichen Bemessungsunterlagen an die IHKs bleibt. Mit dem Begriff „Besteuerungsgrundlagen“ soll der Zusammenhang mit § 31 Abgabenordnung verdeutlicht werden.

Absatz 3:

§ 3 Absatz 8 Satz 1 IHKG-Bund sieht vor, dass neben der Verjährung, für die die Vorschriften der Abgabenordnung gelten, für die Einziehung, also die Erhebung nach Abgabenordnung, und für die Beitreibung, also die Vollstreckung nach Abgabenordnung, die für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind. Das Landesrecht könne nach § 3 Absatz 8 Satz 2 IHKG-Bund deren Verfahren und Zuständigkeit abweichend regeln. In § 12 Absatz 1 Nummer 6 IHKG-Bund ist zudem geregelt, dass durch Landesrecht ergänzende Vorschriften für die Verpflichtung der Behörden zur Amtshilfe bei Einziehung und Beitreibung von Abgaben (§ 3 Absatz 8) erlassen werden können.

In der Praxis werden die Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Auslagen nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVwG) und subsidiär nach der Abgabenordnung eingezogen und beigetrieben. Diese Praxis soll beibehalten werden. Hierzu bedarf es klarstellend der in Absatz 3 normierten Regelung, da ansonsten § 11 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. November 2019, (GVObI. S. 425), gelten würde, der das Gewollte nicht eindeutig zum Ausdruck bringt. In Abweichung zu den übrigen Ländern wollte der schleswig-holsteinische Gesetzgeber mit dieser Norm erreichen, dass nicht primär die Abgabenordnung, sondern zunächst das Landesverwaltungsgesetz anzuwenden ist. Der Wortlaut von § 11 Absatz 1 KAG verweist jedoch nur hinsichtlich der Festsetzung (= Erhebung nach IHKG-Bund) und Erhebung (= Einziehung nach IHKG-Bund) auf das Landesverwaltungsgesetz und würde für die Vollstreckung (= Beitreibung nach IHKG-Bund) nach

Satz 2 von § 11 Absatz 1 KAG primär zur sinngemäßen Anwendung der Abgabeordnung führen, obwohl in den §§ 262 bis 322 LVwG umfangreiche und detaillierte Regelungen für die Vollstreckung bestehen.

Gemäß § 263 Absatz 1 Nummer 1 LVwG in Verbindung mit § 1 Nummer 4 der Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23. Oktober 2003 (GVOBl. S. 534) sind demnach für Forderungen der IHKs die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und ansonsten die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor bzw. die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Gegen pauschale Erstattung des Vollstreckungsaufwandes seitens der ersuchenden IHK gemäß § 19 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKVO) vom 18. September 2017 (GVOBl. S. 462) treiben sie ausstehende Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Auslagen bei.

Zu § 4 (Prüfung Jahresabschluss und Landesrechnungshof)

In § 3 Absatz 7a IHKG-Bund ist festgelegt, dass für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern, die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind und das Nähere durch Satzung unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt wird. Hiervon kann das Land gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 7 IHKG-Bund nur hinsichtlich des Jahresabschlusses ergänzende Regelungen treffen. Mit § 4 wird in den beiden ersten Absätzen von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Absatz 1:

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts müssten die schleswig-holsteinischen IHKs vom Grundsatz her gemäß § 105 Absatz 1 LHO die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend anwenden, es sei denn, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes würde etwas anderes gelten. Das ist durch den Bundesgesetzgeber erfolgt. Er hat durch § 3 Absatz 7a IHKG-Bund vorgegeben, dass die IHKs nicht mehr einen Haushaltsplan nach „kameralistischen“ Grundsätzen

aufzustellen haben. Sie haben nach der Doppik ihre Rechnungslegung wie private Unternehmen nach den Grundsätzen kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung sinngemäß anzuwenden. Da eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht mit einer juristischen Person des Privatrechts identisch ist, hat der Bundesgesetzgeber darüber hinaus vorgegeben, dass die Grundsätze staatlichen Haushaltsrechts zu beachten sind. Solche sind im Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), geregelt.

Mit dem § 4 Absatz 1 wird klargestellt, dass zum einen der Jahresabschluss der IHK einer Prüfung bedarf und zum anderen woraus der Jahresabschluss besteht und worauf sich die Prüfung insgesamt beziehen muss. Das ist insbesondere notwendig, weil beispielsweise nach § 242 Absatz 3 HGB nur die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung den Jahresabschluss bilden. Die Pflicht zur Erweiterung des Jahresabschlusses um den Anhang und die Erstellung eines Lageberichtes gelten nach § 264 Absatz 1 Satz 1 HGB nur für Kapitalgesellschaften. Das Gleiche gilt nach § 317 Absatz 1 Satz 1 HGB für die Prüfung der Buchführung. Um vollständig den Prüfungsumfang bei der Jahresabschlussprüfung anzugeben, werden zudem die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung aus § 3 Absatz 2 IHKG-Bund wiederholt und verdeutlicht, dass § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz gilt, wonach im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu prüfen ist.

Mit Absatz 1 werden keine erhöhten Anforderungen an den Prüfungsumfang des Jahresabschlusses gestellt, sondern nur die Praxis gesetzlich normiert. Regelungen hierzu finden sich auch in den Finanzstatuten der IHKs sowie der IHK-Prüfungsrichtlinie, wo detaillierter auf die Prüfung des Jahresabschlusses eingegangen wird. Das Recht der Aufsichtsbehörde zur Festlegung der näheren Ausgestaltung der Jahresabschlussprüfung durch Prüfungsrichtlinien wird dabei in Satz 5 des Absatzes 1 festgelegt.

Absatz 2:

Zu den sinngemäß anzuwendenden Normen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches gehören auch die Prüfungsvorschriften gemäß §§ 316 ff. HGB und hier explizit gemäß § 316 Absatz 1 HGB die Prüfung durch einen Abschlussprüfer. Das Land

legt fest, dass der Jahresabschluss auf jeden Fall zu prüfen ist und diese Prüfung durch einen Abschlussprüfer zu erfolgen hat. Abschlussprüfer sind grundsätzlich nur Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer. Eine Besonderheit besteht bei den IHKs. Sie werden derzeit häufig von der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern (RPS) geprüft, so auch in Schleswig-Holstein bei allen 3 IHKs. Bei der RPS handelt es sich um eine Prüfungsstelle des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. (DIHK), die laut dessen Satzung hinsichtlich ihrer Prüfungstätigkeit keinen Weisungen unterliegt. Im Sonderstatut der Rechnungsprüfungsstelle für die IHK ist geregelt, dass die RPS wie ein Wirtschaftsprüfer zu prüfen habe. Der DIHK und durch ihn die Rechnungsprüfungsstelle ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer nach § 58 Absatz 2 Wirtschaftsprüferordnung.

Da die Prüfung des Jahresabschlusses auch ein Mittel der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde darstellt, ob alle geltenden Vorschriften eingehalten werden, bestimmt die Aufsichtsbehörde zum einen, wer die Prüfung vorzunehmen hat. Im Falle der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer haben die IHKs die Wirtschaftsprüfer auf Basis vergaberechtlicher Grundsätze auszuwählen. Zum anderen ist der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde direkt oder seitens der IHK vorzulegen.

Absatz 3:

In Absatz 3 wird das Überprüfungsrecht des Landesrechnungshofes ausdrücklich normiert. Zwar sieht bereits Artikel 64 Absatz 3 der Landesverfassung vor, dass der Landesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der übrigen – also neben der kommunalen Körperschaften nach Absatz 2 – juristischen Personen des öffentlichen Rechts überwacht, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Einfachgesetzlich war dies jedoch bisher nicht geregelt. In einigen Ländern gab es Rechtstreitigkeiten darüber, ob die Überwachung durch den Landesrechnungshof auch für IHKs gelte. Das sächsische Obergericht (Urteil vom 25. August 2015, 4 A 46/14) hat eine entgegenstehende Regelung des sächsischen IHKG, wonach der Landesrechnungshof ausdrücklich keine diesbezügliche Überwachungsmöglichkeit zustünde, für unvereinbar mit einer sächsischen Verfassungsnorm erklärt, die in Artikel 64 Absatz 1 Nummer 1 der Landesverfassung wortgleich in Schleswig-Holstein besteht. Damit in Schleswig-Holstein klar feststeht, dass der Landesrechnungshof die IHKs genauso überprüfen kann wie andere juristische Personen des Landes, wird

sein Überwachungsrecht ausdrücklich im Gesetz verankert. Da die Landeshaushaltsordnung für die IHKs nicht gilt, ist damit auch geklärt, dass der Landesrechnungshof seine Überwachungsaufgabe entsprechend § 88 ff. LHO mit den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten der Rechnungsprüfung wahrnehmen kann.

Zu § 5 (Öffentlich bestellte Sachverständige):

Das Recht der IHK zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gab es bereits - mit alten Begrifflichkeiten - in § 42 des IHKG-alt, also eine bestimmte staatlich verliehene Art des Sachverständigen. Nach § 36 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) bestimmen die Landesregierungen oder ergibt sich aus dem Landesrecht, welche Stellen Personen auf dem Gebiet der Wirtschaft öffentlich bestellen und vereidigen dürfen. § 5 Satz 1 IHKGSH begründet eine gesetzliche Zuständigkeit der IHKs und bringt damit zum Ausdruck, dass auf dem Gebiet der Wirtschaft die IHKs grundsätzlich diejenigen Behörden sind, die für die Bestellung von öffentlichen Sachverständigen und deren Vereidigung zuständig sind. Was unter dem Gebiet der Wirtschaft im Einzelnen zu verstehen ist, ergibt sich aus § 36 GewO, der gewerberechtlichen Rechtsprechung und Literatur. Beispielsweise kann die IHK keine Sachverständigen auf dem Gebiet der Medizin öffentlich bestellen. Aber auch auf dem Gebiet der Wirtschaft gibt es andere Behörden, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung zuständig sind.

Mit der Bezugnahme auf § 36 GewO soll zweierlei verdeutlicht werden. Zum einen gelten für die IHKs die Bestimmungsvoraussetzungen, wie in den Absätzen 1 bis 4 von § 36 GewO normiert. Zum anderen ist § 36 Absatz 5 GewO von Bedeutung. Sofern der Bund oder das Land im Sinne des § 36 Absatz 5 GewO Vorschriften über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen erlassen haben, greifen die Absätze 1 bis 4 von § 36 GewO ausdrücklich als Auffangnormen nicht, mithin hat in einem solchen Bereich eine IHK auch keine Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen. Zu solchen bundesrechtlichen Sondervorschriften gehören neben § 34b Absatz 5 GewO für das Versteigerergewerbe insbesondere § 91 Absatz 1 Nummer 8 Handwerksordnung, wonach die Handwerkskammern die Aufgabe haben, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preisen von Handwerkern zu bestellen und zu vereidigen. Zu

den erwähnten landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 36 Abs. 5 GewO gehört auf dem Gebiet der Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl., S. 28). Nach dessen § 2 Absatz 1 Satz 5 hat die Landwirtschaftskammer die Aufgabe, für Behörden und Gerichte Gutachten zu erstellen, deren Bereiche in § 3 dieses Gesetzes näher ausgeführt werden.

Auch mit dem Satz 2 des § 5 IHKGSH soll dieser rechtliche Zusammenhang klargestellt werden. Die Formulierung – die Zuständigkeit weiterer Behörden bleibt unberührt – soll aber auch verdeutlichen, dass die Landesregierung weiterhin auf Grundlage des § 36 Absatz 1 GewO ermächtigt ist, durch Zuständigkeitsverordnung andere Behörden zu bestimmen, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Mit der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung des § 5 Satz 1 IHKGSH ist insofern kein Verzicht verbunden, dass die Landesregierung nicht mehr von der Ermächtigung nach § 36 Absatz 1 GewO Gebrauch machen darf.

Von der Ermächtigung nach § 36 Absatz 1 GewO hat die Landesregierung auch bereits Gebrauch gemacht. Nach der „Landesverordnung über die Ermächtigung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gemäß § 36 Absatz 1 der Gewerbeordnung“ vom 22. Dezember 1987 (GVOBl. 1988, S. 5) ist die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zuständig, kammerangehörige Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten und Ingenieure in den konkret in der Landesverordnung ausgeführten Gebieten des Hochbaus, der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur und der Tragwerksplanung öffentlich als Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen.

Wegen der Akzessorietät zu § 36 Gewerbeordnung sind für die Anerkennung von Qualifikationen gemäß § 36a GewO – „Öffentliche Bestellung von Sachverständigen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ – die IHKs auch im Rahmen von Verwaltungsverfahren zur öffentlichen Bestellung von Sachverständigen bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten sachlich und örtlich zuständig. Sie haben die Voraussetzungen des § 36a GewO bei der Bewertung der Qualifikation zu berücksichtigen. Da § 36a und § 36 GewO als Einheit

gesehen werden, wird § 36a GewO in § 5 IHKGSH aufgenommen. Bereits jetzt nehmen die IHKs diese Aufgabe wahr. In ihren Sachverständigenordnungen wird auf § 36a GewO Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Aufhebung bisheriger Vorschriften zur Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Der Regelungsgehalt des Gesetzes über die Auflösung der Gauwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der Wirtschaftskammer Kiel vom 23. Februar 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182) bestand aus der namentlichen Erwähnung der drei schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern. Da jetzt § 2 IHKGSH die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, die Industrie- und Handelskammer zu Kiel und die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck erwähnt, kann das Gesetz auch aus diesem Grund aufgehoben werden.

Weil das alte Gesetze über die Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1870, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), vollständig durch das neue IHKGSH überarbeitet wird, kann es aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.